

Eidgenössische Volksinitiative «für ein Verbot von Kriegsmaterial-Exporten»



(Im Bundesblatt veröffentlicht am 27. Juni 2006; Ablauf der Sammelfrist am 27. Dezember 2007)

Die unterzeichneten stimmberechtigten Schweizer Bürgerinnen und Bürger stellen hiermit, gestützt auf Art. 34, 136, 139 und 194 der Bundesverfassung und nach dem Bundesgesetz vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte, Art. 68ff, folgendes Begehren:

I
Die Bundesverfassung vom 18. April 1999 wird wie folgt geändert:

Art. 107 Abs. 3 (neu)

³ Er [der Bund] unterstützt und fördert internationale Bestrebungen für Abrüstung und Rüstungskontrolle.

Art. 107a (neu) Ausfuhr von Kriegsmaterial und besonderen militärischen Gütern

¹ Die Ausfuhr und die Durchfuhr folgender Güter sind verboten: a. Kriegsmaterial einschliesslich Kleinwaffen und leichte Waffen sowie die zugehörige Munition; b. besondere militärische Güter; c. Immaterialgüter einschliesslich Technologien, die für die Entwicklung, die Herstellung oder den Gebrauch von Gütern nach den Buchstaben a und b von wesentlicher Bedeutung sind, sofern sie weder allgemein zugänglich sind noch der wissenschaftlichen Grundlagenforschung dienen.

² Vom Aus- und vom Durchfuhrverbot ausgenommen sind Geräte zur humanitären Entminung sowie Sport- und Jagdwaffen, die eindeutig als solche erkennbar und in gleicher Ausführung nicht auch Kampfaffen sind, sowie die zugehörige Munition.

³ Vom Ausfuhrverbot ausgenommen ist die Ausfuhr von Gütern nach Absatz 1 durch Behörden des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden, sofern diese

Eigentümer der Güter bleiben, die Güter durch eigene Dienstleistende benutzt und anschliessend wieder eingeführt werden.

⁴ Die Vermittlung von und der Handel mit Gütern nach den Absätzen 1 und 2 sind verboten, sofern der Empfänger oder die Empfängerin den Sitz oder Wohnsitz im Ausland hat.

II

Die Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung werden wie folgt geändert:

Art. 197 Ziff. 8 (neu)

⁸ Uebergangsbestimmung zu Art. 107a (Ausfuhr von Kriegsmaterial und besonderen militärischen Gütern).

¹ Der Bund unterstützt während zehn Jahren nach der Annahme der eidgenössischen Volksinitiative «für ein Verbot von Kriegsmaterial-Exporten» durch Volk und Stände Regionen und Beschäftigte, die von den Verboten nach Artikel 107a betroffen sind.

² Nach Annahme der Artikel 107 Absatz 3 und 107a durch Volk und Stände dürfen keine neuen Bewilligungen für Tätigkeiten nach Artikel 107a erteilt werden.

Auf dieser Liste können nur **Stimmberechtigte unterzeichnen, die in der genannten politischen Gemeinde wohnen**. Bürgerinnen und Bürger, die das Begehren unterstützen, mögen es **handschriftlich** unterzeichnen. Wer bei einer Unterschriftensammlung besticht oder sich bestechen lässt oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht, macht sich **strafbar** nach Art. 281 beziehungsweise nach Art. 282 des Strafgesetzbuches.

Kanton	Postleitzahl	Politische Gemeinde

Nr.	Name, Vorname (handschriftlich und möglichst in Blockschrift!)	Geburtsdatum (Tag//Monat//Jahr)	Wohnadresse (Strasse und Hausnummer)	Unterschrift (eigenhändig)	Kontrolle (leer lassen)
1					
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					

Das Initiativkomitee, bestehend aus nachstehenden Urheberinnen und Urhebern, ist berechtigt, diese Volksinitiative mit absoluter Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder vorbehaltlos zurückzuziehen:

Birchler Felix, Merkurstrasse 36, 8640 Rapperswil; Buchmann David, Morgartenstrasse 9, 3014 Bern; Bühlmann Cécile, Guggistrasse 17, 6005 Luzern; Cassee Andreas, Neugasse 50, 8005 Zürich; Cassee Tom, Haldenstrasse 169, 8055 Zürich; Daguét André, Rathausgasse 62, 3011 Bern; Garbani Valérie, rue des Poudrières 97, 2000 Neuchâtel; Genner Ruth, Haumesserstrasse 16, 8038 Zürich; Gysin Remo, Petersgraben 49, 4051 Basel; Huguénin Marianne, avenue du Censuy 26, 1020 Renens; John-Calame Francine, Bas-du-Cerneux 23, 2414 Le Cerneux-Péquignot; Keller Florian, Kamorstrasse 8, 8200 Schaffhausen; Kyriacou Andreas, Spitalgasse 8, 8001 Zürich; Lang Josef, Dorfstrasse 13, 6300 Zug; Meyer Marguerite, Im Geerig 15, 5507 Mellingen; Moosmann Reto, Lorystrasse 6, 3008 Bern; Müller Barbara, Ankerstrasse 16, 8004 Zürich; Peytremann Eric, rue Ernest-Bloch 54, 1207 Genève; Recher Anja, Röntgenstrasse 75, 8005 Zürich; Rossi Clio, via San Giovanni 2, 6500 Bellinzona; Ruch Rahel, Nordring 14, 3013 Bern; Sancar-Flückiger Annemarie, Wiesenstrasse 68, 3014 Bern; Schnebli Tobias, rue de Bâle 17, 1201 Genève; Vanek Pierre, Cité-Vieusesux 3, 1203 Genève; Vermot-Mangold Ruth-Gaby, Brückfeldstrasse 21, 3012 Bern; Weibel Andreas, Schützenstrasse 8, 8355 Aadorf; Zurkinden Hubert, rue de la Carrière 20, 1700 Fribourg

Die unterzeichnete Amtsperson bescheinigt hiermit, dass obenstehende _____ (Anzahl) Unterzeichnerinnen und Unterzeichner der Volksinitiative in eidgenössischen Angelegenheiten stimmberechtigt sind und ihre politischen Rechte in der erwähnten Gemeinde ausüben.

Die zur Bescheinigung zuständige Amtsperson (eigenhändige Unterschrift und amtliche Eigenschaft):

Ort: _____ Datum: _____

Eigenhändige Unterschrift: _____ Amtliche Eigenschaft: _____

Amtsstempel

Die Liste ist vollständig oder teilweise ausgefüllt sofort zurückzusenden an das Initiativkomitee:

Bündnis gegen Kriegsmaterial-Exporte, Postfach, 8031 Zürich, das für die Stimmrechtsbescheinigung besorgt sein wird.

Weitere Unterschriftenlisten können bestellt werden bei Bündnis gegen Kriegsmaterial-Exporte, Postfach, 8031 Zürich, www.kriegsmaterial.ch.